

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 6

Artikel: Die Zonenfrage
Autor: Reinhard, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterschaft bei den Vorarbeiten für amtliche statistische Erhebungen und Untersuchungen zufallen wird.

Man sieht, es ist ein reiches Tätigkeitsfeld, das sich einem Arbeitsstatistischen Bureau bietet. An der Arbeiterschaft ist es nun, die Bedürfnisfrage zu beantworten und darüber zu befinden, ob und in welcher Form eine solche Institution ins Leben gerufen werden soll und kann.

Die Zonenfrage.

Von Ernst Reinhard.

Für die Stadt Genf haben die wirtschaftlichen und die politischen Verhältnisse immer in einem seltsamen Gegensatz gestanden. Die Stadt ist schweizerischer Brückenkopf gegen das französische Rhonetal hin. Sie vermittelt den Verkehr aus der schweizerischen Hochebene nach den Tälern Savoyens, nach Burgund, nach Südfrankreich und dem Mittelmeer. Politisch ist sie seit dem 16. Jahrhundert der Eidgenossenschaft angegliedert. Wirtschaftlich gehört sie aber ebensosehr zu Hochsavoyen oder Hochsavoyen zu ihr. Die Waadt hat nur mit Mühe die Versorgung Genfs durch den Engpaß von Nyon und auf dem Genfersee durchführen können. Das eigentliche wirtschaftliche Hinterland Genfs, aus dem eine Versorgung der Stadt geschehen mußte, waren immer die Täler der Urve und der Drance. Es hat sich zwischen diesen Landschaften und der Stadt Genf ein durchaus natürliches Verhältnis herausgebildet, das etwa mit dem der Stadt Basel und der Landschaft Basel auf eine Linie gesetzt werden kann. Aber während Basel ringsum von landwirtschaftlichen Gebieten umgeben ist, von denen eigentlich jedes einzelne die Versorgung der Stadt sicherstellen könnte, ist bei Genf das Verhältnis schwieriger, da der Kanton Waadt, wie schon angeführt, diese Rolle nicht übernehmen kann, und die Genfer daher um so größeres Gewicht auf die ungestörte Verbindung mit ihrem natürlichen Einzugsland, Hochsavoyen, legen müssen.

Es hat sich daher auch früh der Wunsch geltend gemacht, dieses wirtschaftlich mit der Stadt eng verbundene Hinterland ihr auch politisch anzugliedern. Die Anstrengungen des Standes Bern im 16. Jahrhundert scheiterten nicht zuletzt auch daran, daß die damals Getreide liefernden Urkantone keinen Konkurrenten für ihre Produkte im schweizerischen Staatsverband dulden wollten. So wurde denn politisch Hochsavoyen im Frieden von St. Julien 1603 von Genf getrennt. Genf, das Anstößer an zwei Staaten war, an Savoyen, oder, wie es später genannt wurde, Sardinien-Piemont, und Frankreich, erhielt aber von beiden Staaten für die Landschaft Gex und für Hochsavoyen wirtschaftliche Vorrechte, die in der Aufhebung der Zollschranken zwischen diesen Gebieten und der Stadt bestanden und die im wesentlichsten nichts anderes bedeuteten als die Wiederherstellung der natürlichen Wirtschaftsordnung, die durch politische Eingriffe eben gestört worden war.

Nach der französischen Revolution und unter dem ersten Kaiserreich wurde Genf von der Schweiz abgetrennt und in die Hauptstadt eines französischen Departements verwandelt. Damit war nun nicht etwa eine glückliche wirtschaftliche Lösung für Genf gefunden; denn die Stadt konnte als französische Provinzstadt lange nicht zu der Bedeutung emporwachsen, wie als bedeutendste schweizerische Stadt der Westschweiz. Die Genfer trugen daher Sorge, daß sie im Frieden von Wien und im Pariser Vertrag von 1815 wieder der Schweiz zugesprochen wurden. Sie suchten überdies ihr wirtschaftliches Hinterland mit in den schweizerischen Staatsverband zu ziehen. Sie erreichten aber nur, daß, als wirtschaftliche Kompensation, von den beiden Staaten Frankreich und Sardinien-Piemont die sogenannte kleine Zone geschaffen wurde. Diese setzt sich im wesentlichen aus drei Teilen zusammen. Der französische Teil, geschaffen durch den Pariser Vertrag vom 20. November 1815, umfaßt das Gebiet nördlich der Rhone, zwischen den Jurakämmen und der Schweizergrenze. Das sardinische Gebiet, geschaffen durch den Turiner Vertrag vom 16. März 1816, umfaßt einen 1 bis 10 Kilometer breiten Gürtel, der sich von der Rhone ausgehend südlich um Genf herum bis zum Genfersee schwingt. Schließlich wurde durch ein Manifest des Rechnungshofes von Sardinien am 9. September 1829 für die Bedürfnisse des Grenzdorfes St. Gingolph noch die kleine Zone von St. Gingolph geschaffen. Es sind nur diese Teile, auf welche die Schweiz einen vertragsmäßigen und rechtlichen Anspruch hat. Das Verhältnis war eigentlich so gedacht, daß aus dieser Zone Lebensmittel in die Stadt eingeführt und Waren nach der Zone ausgeführt werden sollten, ohne irgendwelche Beeinträchtigung durch Zölle. Im Jahre 1849 hat dann aber die Schweiz die Zollgrenze nach Genf vorgeschoben, wobei allerdings die Lebensmittel aus der Zone von jeglicher Zollbelastung befreit waren, aber sie hat dadurch doch Frankreich den äußerlichen Anlaß geboten, behaupten zu können, sie selbst habe die Zone verletzt.

Neben dieser kleinen Zone ist dann im Jahre 1860 die sogenannte große Zone geschaffen worden. Nach dem Kriege von 1859 trat der König von Sardinien seine transalpinischen Besitzungen an Frankreich ab, bemerkte aber in dem entsprechenden Vertrag von Turin 1860, daß er die neutralisierten Teile Savoyens nur unter der Bedingung übertragen könne, unter denen er sie selbst besitze. Die Freizone im Süden Genfs liegt nun gänzlich innerhalb des in Rede stehenden Gebietes. Es ist also ein Servitut, das sich Frankreich mit der neuen Besitzung erworben hat. Um den Freunden des Anschlusses an die Schweiz entgegenzutreten zu können, versprach Napoleon III., daß für den Fall, daß sich die Volksabstimmung für das Verbleiben bei Frankreich ausspreche, das Zonenregime aufrecht erhalten bleiben solle. Unter diesem Versprechen stimmte Hochsavoyen „Ja und Zone“ und verblieb damit bei Frankreich. Durch ein kaiserliches Dekret vom 12. Juni des gleichen Jahres wurde dann die große Zone geschaffen, die im wesentlichen die Täler der Arve und der Drance bis zu den Montblanckämmen umfaßte. Es ist die große Zone rechtlich damit

durch einen internen Akt der französischen Gesetzgebung geschaffen worden, ohne daß eine vertragliche Bindung der Schweiz gegenüber bestände, so daß sie jederzeit durch gesetzgeberische Maßnahmen aufgehoben werden kann, ohne daß der Schweiz ein Einflußrecht zukäme. Es wird immer Sache der Einschätzung guter Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz in Paris sein, ob man diese große Zone oder Annexionszone, noch weiter dulden wolle.

Es ist kaum nötig zu sagen, daß die Zone wirtschaftlich für Genf von größter Bedeutung war. Lucien Cramer gibt darüber folgende Zahlen :

	Ausfuhr aus der Schweiz in die Zone	Einfuhr aus der Zone in die Schweiz
1900	7,472	19,105
1910	10,545	28,475
1911	11,080	27,425
1912	11,930	30,289
1913	13,016	29,856

Man muß dabei noch berechnen, daß nur dasjenige statistisch erfaßt werden konnte, was durch Eisenbahntransporte fortbewegt wurde; die große Masse der direkten und indirekten Verkäufe in Genf ist dabei nicht mitgerechnet, so daß die vorher genannten Ziffern zum mindesten verdoppelt werden müßten, um ein richtiges Bild der Wechselwirkungen zu erhalten.

Dem siegreichen französischen Chauvinismus mußten diese Servitute auf französisches Gebiet unerträglich vorkommen. Ruhig überdacht, liegt zwar in der Aufrechterhaltung einer natürlichen wirtschaftlichen Verbindung nichts Beschämendes. Man kann auch nicht behaupten, daß diese Bestimmungen für Frankreich demütigend seien, da sie ja zum Teil aus einem Vertrage herrühren, der zwischen zwei Mächten geschlossen wurde, die sich nicht an den kriegerischen Verwicklungen der Jahre 1813 bis 1815 beteiligten und ein Gebiet betreffen, das vor 1860 nicht zu Frankreich gehört hatte, wenn man nicht die kurze Annexionsperiode von 1796 bis 1815 mitrechnen will, und zum Teil einfach Bestimmungen wiederholen, die für das alte französische Gebiet mit den Erwerbungen dieser Gebiete schon gültig waren und durch eigene Beschlüsse der französischen Regierungen im 18. Jahrhundert neu bekräftigt wurden. Rechnet man dazu, daß eine Störung dieser natürlichen Verbindung zu gleicher Zeit eine wirtschaftliche Schädigung der Bewohner Genfs und der Bevölkerung Hochsavoyens bedeutet, und daß eben diese Bevölkerung Hochsavoyens mit immer größerem Unbehagen an die Abschaffung der Zonen denkt, so findet man schlechterdings keinen triftigen und vernünftigen Grund, welcher die Abschaffung der Zonen rechtfertigen würde. Es bleibt schließlich nur noch das ungehemmte Machtgefühl des siegreichen chauvinistischen Bürgertums übrig. Das sind aber keine Gründe, welche für die Arbeiterschaft einigermaßen ausschlaggebend sein dürfen.

Frankreich hat dann versucht, im Versailler Vertrag sowohl die vertraglich feststehende Neutralität Hochsavoyens, die während des

Krieges gar nicht mehr beachtet wurde, als auch das Zonenregime aufzuheben. Sowie diese Fragen durch die Note Pichon vom 29. April 1919 aufgeworfen wurden, verbunden mit einer beschämend kleinen Frist zur Beantwortung, fand sich Herr Ador persönlich in Paris ein, um selbst zu unterhandeln. Was hier auf diplomatischem Wege geheimbündelt wurde, entzieht sich heute noch der Kenntnis der Öffentlichkeit. Es bleibt als Resultat eines langen und langweiligen Notenwechsels und dieser geheimdiplomatischen Verhandlungen der Art. 435 des Versailler Friedensvertrages übrig, der folgendermaßen lautet :

„Die Hohen Vertragsschließenden Parteien anerkennen die durch die Verträge von 1815 und insbesondere die Akte vom 20. November 1815 zugunsten der Schweiz gegründeten Garantien, welche Garantien internationale Abmachungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens bilden; sie stellen indessen fest, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Abkommen, Erklärungen und andern ergänzenden Akte betreffend die neutralisierte Zone Savoyens, wie sie in Art. 92, Absatz 1, der Schlußakte des Wiener Kongresses und in Art. 3, Absatz 2, des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 umschrieben wird, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Die Hohen Vertragsschließenden Parteien nehmen demzufolge von der zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung getroffenen Vereinbarung Akt, wonach die jene Zone betreffenden Vertragsbestimmungen aufgehoben sind und aufgehoben bleiben.“

Desgleichen anerkennen die Hohen Vertragsschließenden Parteien, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der andern ergänzenden Akte betreffend die freien Zonen Hochsavoyens und des Pays de Gex den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und daß es Frankreich und der Schweiz überlassen wird, unter sich in beidseitigem Einverständnis die Verhältnisse dieser Gebiete in der ihnen gutschheinenden Weise zu ordnen.“

Für unsere Frage ist nur wichtig, daß festgestellt wird, die freie Zone entspreche den heutigen Verhältnissen nicht mehr und es bleibe dem beidseitigen Einverständnis vorbehalten, eine neue Regelung zu treffen. Aber gerade über diese Zustimmung zur französischen Auffassung begann nun der Streit. Der Bundesrat, der diesen Text gebilligt hatte, glaubt in einer besonderen Note noch feststellen zu müssen, daß die Zustimmung zum Art. 435 des Versailler Vertrages ja nicht bedeuten solle, daß er mit der Aufhebung der Zone einverstanden sei, ganz im Gegenteil sei er der Meinung, die Zonenordnung bleibe so lange aufrecht, bis eine auch die Schweiz befriedigende Lösung gefunden sei; komme eine Einigung nicht zustande, dann bleibe die Zonenordnung für die kleine Zone aufrecht, während natürlich die große Zone durch einen Beschluß der französischen Regierung jederzeit aufgehoben werden könne. Im Gegensatz dazu vertrat Frankreich die Meinung, daß die Zone auf jeden Fall aufgehoben werden müsse.

Diese beiden Noten kamen als Annexe zum Artikel 435 in den Friedensvertrag und damit wurde glücklich erreicht, daß die Basis der kommenden Unterhandlungen vollständig unsicher war. Und auf solch schwankender Grundlage glaubte die Diplomatie des Herrn Motta mit derjenigen Poincarés fertig werden zu können!

Die Ereignisse waren darnach. In den nun folgenden Unterhandlungen bezeichnete die Schweiz Vertreter wie Lucien Cramer, welche ernsthaft an der Zone festhielten und von Frankreich wesentlich nur eine Regelung der großen Zone zu erreichen suchten.

Nach längeren Unterhandlungen drohte die französische Regierung in einer Note vom 26. März 1921, ihre Handlungsfreiheit zurückzunehmen, mit andern Worten, über den sacrosankten Versailler Vertrag hinaus, durch einen offenen Rechtsbruch, die Zone ohne Einverständnis der Schweiz aufzuheben. Damit war die Lage klar. Entweder nahm Frankreich den schweizerischen Vorschlag auf eine schiedsgerichtliche Regelung an und dann blieb die einfache Prüfung der Rechtsgrundlagen übrig, oder es lehnte das ab und schritt zur Gewalt. Der Bundesrat wählte einen dritten Weg, den der Kapitulation. In seiner Note vom 19. April 1921 — man sieht, der Bundesrat braucht drei Wochen, um diesen Weg zu finden — führt Herr Motta eine so kräftige Sprache, daß er selbst über seinen Mut erstaunt ist, aber er zeigt der französischen Diplomatie die weiße Fahne, indem er schreibt, er sei bereit, für einen Teil der kleinen Zonen eine Abänderung ihrer gegenwärtigen Abgrenzung zu prüfen, wenn eine Verständigung an diesen Preis geknüpft werden sollte. Die französische Regierung verstand, was es zu bedeuten hatte, wenn der Bundesrat nun plötzlich die kleine Zone in die Diskussion zog. Und deutlicher noch als die Note sprach die Tatsache, daß Dr. Ernst Laur als Unterhändler nach Paris gesandt wurde. Laur, der grundsätzliche Hochschutzzöllner, der Vertreter waadtländischer Bauerninteressen, die sich weder mit den Konsumenteninteressen Genfs noch mit den landwirtschaftlichen Interessen Hochsavoyens vereinigen lassen, der grundsätzliche Gegner jeglichen Freihandels als Verteidiger der Freihändlerischen Zone um Genf herum!

So erfolgte der Abschluß eines Vertrages, welcher die Zone preisgibt und an ihre Stelle eine auf zehn Jahre dauernde Ordnung setzt, in der 36 Artikel genau bestimmen, wieviel zollfrei ein- und ausgeführt werden dürfe. Dabei haben die Unterhändler, welche die Versorgung Genfs und seine Konsumenteninteressen schützen sollten, nicht einmal das angenommen, was ihnen der französische Unterhändler anbot. Die Verteidigung bäuerlicher Klasseninteressen war Laur wichtiger als die Erfüllung seiner Aufgabe. Daß der Bundesrat mit diesem Spiel einverstanden war, bleibt außer allem Zweifel. Das neue Abkommen muß als Uebergangsordnung bezeichnet werden. Wenn man bedenkt, welche fadenscheinigen Gründe von der französischen Regierung zur Abschaffung der Zonenordnung aufgebracht wurden, wie man die Ehre des Landes als verletzt erklärte durch die Aufrechterhaltung von Bestimmungen, welche aus dem schmerzlichen Jahre 1815

stammen, so brauchte es keine große Phantasie, um vorauszusehen, daß es nach zehn Jahren genau die gleichen Gründe sein werden, welche auf vollständige Abschaffung dieses Vertrages drängen werden, der letzten Endes auch nur ein Ueberrest der Verträge von 1815 ist. Hat die französische Regierung heute ein Schiedsgericht abgelehnt und den Willen bewiesen, auch ihrerseits Verträge als Papierfetzen zu behandeln, so braucht man die Versicherung, daß nach zehn Jahren ein Schiedsgericht einen Streit schlichten würde, nicht ernst zu nehmen.

Persönlich bin ich überzeugt, daß nach einer Ablehnung des Staatsvertrages bei der Volksabstimmung Frankreich einfach die Zone aufheben wird. Ich glaube, es sei Irreführung, den Kampf unter dem Titel „Für die Erhaltung der Zonen“ durchzuführen. Für uns steht die Frage vielmehr so: Soll die sozialdemokratische Arbeiterschaft der unleidlichen Konzessionspolitik des Bundesrates an den französischen Chauvinismus zustimmen oder nicht? Soll sie an ihrer alten Auffassung einer wirklichen Rechtsordnung unter den Völkern, nicht unter den Regierungen, festhalten? Und soll sie endlich dem französischen Chauvinismus, der unsere Innenpolitik in verhängnisvoller Weise beeinflusst, Gelegenheit geben, sich bis auf die Knochen zu blamieren? Diese mehr ideellen Gründe dürfen heute ruhig in den Vordergrund gestellt werden, um so mehr, als die kleinen Vorteile, welche das Abkommen gegenüber einer vollständigen Aufhebung der Zonenordnung jetzt noch bietet, ohnehin in einigen Jahren geopfert werden. Und werden diese Fragen mit Ja beantwortet, dann bleibt für die sozialdemokratische Arbeiterschaft nur noch die Verwerfung des Zonenabkommens übrig.

Bundesbahnreform.

Von Robert Bratschi.

Was ist unter Bundesbahnreform zu verstehen? Es ist der Versuch, die Organisation der Bundesbahnen an Haupt und Gliedern zu vereinfachen, welcher mit der Revision des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen — im Nachfolgenden Rückkaufsgesetz genannt — eingeleitet worden ist. Die Gesetzesrevision bezieht sich naturgemäß auf den Teil des Gesetzes, in welchem es sich mit der Organisation der Verwaltung befaßt.

Das Problem war in der letzten Zeit Gegenstand vielseitiger, oder besser gesagt vielfacher Erörterungen in der Oeffentlichkeit. Die Bedeutung der Frage wurde in gewissen Kreisen der bürgerlichen Presse ohne Zweifel überschätzt. Ihre Wichtigkeit kann aber auch unterschätzt werden. Das letztere war mit wenigen Ausnahmen in unserer Parteipresse festzustellen. Diese Erscheinung mag mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, daß wir in einer politisch sehr bewegten Zeit leben.